

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Sondierung — EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen“**

(COM(2016) 855 final)

(2017/C 209/07)

Berichterstatterin: **Milena ANGELOVA**

Befassung	Kommission, 23.11.2016
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	8.3.2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	29.3.2017
Plenartagung Nr.	524
Ergebnis der Abstimmung	226/4/5
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die erstmalige Einführung der Sondierung als ein innovatives, informatives und nützliches Instrument, um die Folgen von EU-Rechtsetzungsinitiativen zu bewerten, und hofft, dass dies künftig gängige Praxis sein wird.

1.2. Der EWSA stimmt der Schlussfolgerung der Sondierung zu, in der betont wird, dass die Grundsätze der jüngsten Finanzmarktreflexionen im Allgemeinen außer Frage stehen und dass die neuen Vorschriften die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems verbessert haben. Der EWSA betont, wie wichtig der EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen ist, um die Vollendung der Kapitalmarktunion zu beschleunigen.

1.3. Der EWSA begrüßt mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit, dass die Reform unter der umfassenderen Zielsetzung erfolgt, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Finanzstabilitäts- und Wachstumszielen zu erreichen. Er fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften keine unnötigen Lasten und Einschränkungen zu schaffen. Er weist die Gesetzgeber der EU und der Mitgliedstaaten darauf hin, dass angemessene Zeiträume für das Inkrafttreten und die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften vorgesehen werden sollten, damit sich alle Interessenträger darauf einstellen können.

1.4. Der EWSA empfiehlt insbesondere mit Blick auf den Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen, dass Aspekte der Umsetzung, die im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, genau überwacht werden sollten, und dass zweckdienliche Umsetzungskontrollen eingerichtet werden sollten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion zu fördern.

1.5. Der EWSA teilt die Auffassung, dass besonderes Augenmerk auf die Banken gelegt werden muss, da sie wichtige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für die breite Öffentlichkeit erbringen und die wichtigste Finanzierungsquelle für KMU darstellen. Das Finanzsystem der EU wird von Universalbanken dominiert, was die Aufgabe der Gesetzgeber sehr schwierig macht, da unternehmerische Freiheit und Risikobereitschaft in diesem Sektor sorgfältig gegen die erforderliche Stabilität abgewogen werden müssen.

1.6. Der EWSA fordert die europäischen Entscheidungsträger daher auf, die Strukturreform des EU-Bankensektors zu beschleunigen und dabei unter anderem diesen Aspekt des Gesetzgebungsvorschlags der Kommission<sup>(1)</sup> auf den Weg zu bringen, der im Mitentscheidungsverfahren gegenwärtig nicht vorankommt. Der EWSA erinnert daran, dass Rechtsvorschriften nicht immer die beste politische Antwort sind und fordert die Kommission auf, sich nach Möglichkeit für eine nichtlegislative und marktorientierte Lösung zu entscheiden.

<sup>(1)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (COM(2014) 43 final).

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, eine Sondierung durchzuführen, bevor Vorschläge für Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen unterbreitet werden, und empfiehlt, dieses Vorgehen zur gängigen Praxis im Rechtsetzungsverfahren zu machen. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser erstmals angewendete Ansatz als bewährtes Verfahren betrachtet werden sollte, das in Zukunft fortgeführt werden muss. Der EWSA begrüßt ferner die Tatsache, dass dieser Ansatz auch vom Europäischen Parlament nachdrücklich unterstützt wird<sup>(2)</sup>.

2.2. Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die Kommission mit der Sondierung in ihrer Regulierungsmethodik einen Schritt weitergeht und das gesamte Regelwerk für Finanzdienstleistungen in den Blick nimmt, um zu bewerten, wie sich einzelne Rechtsvorschriften gegenseitig beeinflussen. Der EWSA fordert die Kommission auf, eine umfassendere Anwendung dieses Ansatzes bei künftigen Legislativinitiativen in Betracht zu ziehen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem REFIT-Programm<sup>(3)</sup> und der Agenda für bessere Rechtsetzung<sup>(4)</sup>.

2.3. Der EWSA begrüßt die Anstrengungen der Kommission im Zusammenhang mit der Rolle der Gesetzgeber, eine geeignete Grundlage zu schaffen, um den Bankensektor (und im weiteren Sinne den Finanzsektor) zu entwickeln, damit dieser seine wichtigen und unersetzlichen Aufgaben zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen wahrnehmen kann.

2.4. Um auf dem bereits Erreichten erfolgreich aufzubauen und nicht an Dynamik zu verlieren, spricht sich der EWSA dafür aus, dass die Kommission Beispiele für Widersprüche, Überschneidungen und unbeabsichtigte Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften weiter und eingehend prüft.

2.5. In Anbetracht der Tatsache, dass das Wachstum in der EU dringend wiederhergestellt und gefördert werden muss, fordert der EWSA Maßnahmen, um die aufsichtsrechtlichen Ziele auf eine wachstumsfreundlichere Weise zu erreichen. Für die Mehrzahl der Unternehmen in der EU und insbesondere für KMU zählen Bankkredite immer noch zu den wichtigsten Finanzierungsquellen, daher sollte bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften vor allem darauf geachtet werden, dass der Kapitalfluss zur Wirtschaft nicht beeinträchtigt wird.

2.6. Der EWSA begrüßt mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit, dass die Reform unter der umfassenderen Zielsetzung erfolgt, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Finanzstabilitäts- und Wachstumszielen zu erreichen. Der EWSA weist darauf hin, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, damit dieser Grundsatz auch auf Ebene der Mitgliedstaaten befolgt wird und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften keine unnötigen Lasten und Einschränkungen auferlegen. Dies steht im Einklang mit den Anstrengungen, Lasten aufgrund von Doppelungen und Unstimmigkeiten der einzelnen Anforderungen zu beseitigen. Bei der erforderlichen Harmonisierung sollte ein Gleichgewicht zwischen der Anerkennung notwendiger Vielfalt, der Gewährleistung einer verhältnismäßigen Regulierung und einer angemessenen Nutzung des Ermessensspielraums angestrebt werden.

2.7. Der EWSA fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten Richtlinien unterschiedlich umsetzen. Einige Länder setzen Richtlinien zu streng und buchstabengetreu um, hebeln dadurch die in der Richtlinie vorgesehene Flexibilität aus und legen häufig selbst sehr viel strengere Bedingungen für ihre inländische Industrie fest als andere Länder. Andere Länder nutzen den Ermessensspielraum aus und unternehmen wenig im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung. Die Folge sind ungleiche Wettbewerbsbedingungen, und eines der wichtigsten Ziele der Gesetzgebung wird auf diese Weise untergraben. Der EWSA schlägt aus diesem Grund vor, die Vielfalt bei der Umsetzung sehr genau zu überwachen und die Durchführung der Rechtsvorschriften in geeigneter Weise zu kontrollieren.

2.8. Der EWSA unterstützt grundsätzlich die von der Kommission in ihrer Mitteilung<sup>(5)</sup> vorgeschlagenen Folgemaßnahmen und fordert die Kommission auf, die entsprechenden Rechtsakte für eine breitangelegte Konsultation mit den Interessenträgern in den maßgeblichen Bereichen vorzulegen, sobald diese ausgearbeitet sind.

<sup>(2)</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2016-0006&language=DE>.

<sup>(3)</sup> [http://ec.europa.eu/info/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less\\_de](http://ec.europa.eu/info/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less_de).

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung — Eine Agenda der EU (COM(2015) 215 final).

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Sondierung „EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen“ (COM(2016) 855 final).

2.9. Die Kommission sollte im Rahmen ihrer zusätzlichen Folgemaßnahmen berücksichtigen, dass die Umsetzungsfristen im Bereich der Finanzdienstleistungen in vielen Fällen an die Annahme der Rahmengesetzgebung (Ebene 1) gekoppelt sind. Damit die Durchführung auch richtig erfolgt, werden jedoch genaue Angaben zu den detaillierten Durchführungsmaßnahmen (Ebene 2) benötigt. Die an Rechtsvorschriften der Ebene 1 gekoppelten Umsetzungsfristen sind daher häufig viel zu kurz. Die Umsetzungsfristen müssen an die Annahme der endgültigen detaillierten Umsetzungsmaßnahmen (Ebene 2) gekoppelt sein. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten einen Fahrplan für die Umsetzung ausarbeitet, und würde die Entwicklung gern genau mitverfolgen.

### 3. Allgemeine Bemerkungen zu den Folgemaßnahmen

#### 3.1. Abbau unnötiger Regulierungszwänge bei der Finanzierung der Wirtschaft

3.1.1. Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission, Anpassungen in wichtigen Bereichen der Eigenmittelverordnung (CRR2-Paket) vorzuschlagen, um die Fähigkeit der Banken sicherzustellen, der Wirtschaft Finanzmittel bereitzustellen<sup>(6)</sup>.

3.1.1.1. Der EWSA betrachtet die Idee, die Verschuldungsquote anzupassen, um der Vielfalt des EU-Finanzsektors Rechnung zu tragen und den Zugang zu Clearing und öffentlicher Entwicklungsfinanzierung sicherzustellen, als in hohem Maße angebracht.

3.1.1.2. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, eine strukturelle Liquiditätsquote einzuführen und weiter zu verfeinern, um die einwandfreie Funktionsweise von Handelsfinanzierungen, Derivatmärkten und Märkten für Rückkaufvereinbarungen in der EU sicherzustellen.

3.1.2. Für KMU in ganz Europa sind Bankkredite nach wie vor die wichtigste Finanzierungsquelle<sup>(7)</sup>. Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission, den KMU-Förderfaktor auf Darlehen über 1,5 Mio. EUR auszuweiten<sup>(8)</sup>. Gleichzeitig fordert der EWSA die Kommission auf, der Bewertung, ob die Bankfinanzierung ausreicht, besonderes Gewicht beizumessen und Schritte zu unternehmen, um die Bankfinanzierung wirksamer auszurichten, damit den besonderen Bedürfnissen von KMU auf der Grundlage ihrer unterschiedlichen Risikoprofile, Entwicklungsstufen, Industriestandorte usw. Rechnung getragen wird. Der EWSA schlägt ferner vor, dass die Kommission die Möglichkeit erwägen sollte, den KMU-Förderfaktor auf potenzielle Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen im Fall von antizyklischen oder systemischen Risiken anzuwenden, da die Kreditvergabe an KMU andernfalls eingeschränkt sein könnte.

3.1.3. Der EWSA würde es begrüßen, wenn die verschuldungsfreundliche Besteuerung der Unternehmen wesentlich eingeschränkt würde, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Kapitalallokation auszubauen, wodurch Fremdkapital für Emittenten und Anleger noch attraktiver werden würde.

3.1.4. Der EWSA hebt mit Blick auf die Schaffung einer Kapitalmarktunion<sup>(9)</sup> hervor, dass Unternehmen je nach Größe, Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und Besonderheiten Zugang zu verschiedenen Marktformen in der gesamten EU haben sollten.

3.1.5. Der EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen stellt eine einmalige Gelegenheit dar, um den Bedarf nach Vielfalt in der Auswahl für Investoren und Verbraucher besser zu erfüllen und ein Umfeld zu schaffen, in dem die Innovation bei Finanzprodukten gefördert wird.

#### 3.2. Verhältnismäßigkeit der Vorschriften erhöhen, ohne die Aufsichtsziele zu beeinträchtigen

3.2.1. Der EWSA betont, dass die Vollendung der Bankenunion schrittweise vorangetrieben werden muss, und weist darauf hin, dass die Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht vollständig und zügig umgesetzt werden müssen.

3.2.2. Der EWSA fordert die Kommission dazu auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Bankstrukturreform zum Abschluss kommt. Er betont, dass Inhalt und Anforderungen in Bezug auf die Meldefrequenz vereinfacht werden müssen und geprüft werden muss, welche Daten tatsächlich benötigt werden, dass Vorlagen abgestimmt werden müssen, für eine Vereinfachung zu sorgen ist und nach Möglichkeit Ausnahmen für KMU sicherzustellen sind.

<sup>(6)</sup> COM(2016) 850 final.

<sup>(7)</sup> Informationsbericht des EWSA zum Thema „Zugang zu Finanzierung für KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung im Zeitraum 2014-2020: Chancen und Herausforderungen“.

<sup>(8)</sup> Eigenmittelverordnung (CCR), Artikel 501 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(9)</sup> ABl. C 383 vom 17.11.2015, S. 64.

3.2.3. Der EWSA fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung von EMIR (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen) die Auswirkungen zu untersuchen, die eine Absenkung der Qualität der Sicherheiten, die von zentralen Gegenparteien (CCP) akzeptiert werden, auf die Widerstandsfähigkeit von CCP haben könnte, und zu prüfen, ob bestimmte Marktteilnehmer wie z. B. Rentenfonds dauerhaft vom zentralen Clearing ausgenommen werden könnten, sofern ihre Teilnahme die Stabilität des Finanzsystems insgesamt reduziert, da alternative, unbare Sicherheiten akzeptiert werden.

3.2.4. Der EWSA schlägt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Folgendes vor:

- anstatt die Häufigkeit der erforderlichen Berichte einfach zu verringern, sollten kleine Banken oder kleine Finanzinstitute bis zu einem bestimmten Schwellenwert von bestimmten Meldepflichten ausgenommen werden. Die Regulierungskosten für kleine Institute können andernfalls zu Marktverzerrungen führen, durch die besondere Organisationsformen und Großunternehmen begünstigt werden;
- kleine Banken und allgemein kleine Finanzinstitute sollten nicht mit Verwaltungsanforderungen überlastet werden, solange sie bestimmte Standards einhalten. Diese Standards sollten streng überwacht werden, um einen Vertrauensverlust zu vermeiden.

### 3.3. *Unnötige Regulierungslasten abbauen*

3.3.1. Der EWSA ist der festen Ansicht, dass EU-Unternehmen aller Größen, Branchen und Lebenszyklusphasen durch die erfolgreiche Vollendung der Kapitalmarktunion in der Lage sein sollten, einen benutzerfreundlichen, unkomplizierten und erschwinglichen Zugang zum EU-Kapitalmarkt zu erhalten. Der EWSA hofft, dass die Prospektrichtlinie mit einem effizienten Gesetzgebungsakt der Ebene 2 einhergeht, mit dem die Notierung insbesondere von KMU unterstützt und eine günstigere Regelung für die Mittelbeschaffung festgelegt wird.

3.3.2. Der EWSA stimmt zwar zu, dass nationale Aufsichtsorgane bessere Kenntnisse über lokale Marktmerkmale haben, warnt jedoch, dass dies auf keinen Fall eine Entschuldigung für eine übermäßige Regulierung sein darf und dass die Anforderungen auf nationaler Ebene nicht strenger als die EU-Rechtsvorschriften sein dürfen.

3.3.3. Der EWSA ist besorgt über die wachsende Komplexität der Rechtsvorschriften, die sich im zunehmenden Umfang, der mehr ins Detail gehenden und steigenden Zahl von Regulierungsebenen und Aufsichtsinstanzen auf allen Ebenen — international, EU und national — zeigt. Der EWSA stimmt natürlich zu, dass Finanzmärkte sehr komplex sind und daher eine komplexere Regulierung notwendig ist, warnt jedoch vor möglichen negativen Auswirkungen auf die Investitionen. Der EWSA ist der Ansicht, dass Rechtsvorschriften nicht immer die beste politische Antwort sind, und fordert die Kommission auf, sich nach Möglichkeit für eine nichtlegislative und marktorientierte Lösung zu entscheiden.

### 3.4. *Den Regulierungsrahmen kohärenter und vorausschauender gestalten*

3.4.1. Der EWSA würde einen risikobasierten Ansatz bei der Regulierung begrüßen, mit gleichen Vorschriften für das gleiche Risiko. Der EWSA weist in dieser Hinsicht auf die Vorteile der Vermögenswertdiversifizierung sowohl in Bezug auf die Anlageklasse als auch auf die Herkunft der Anlage als eine Möglichkeit hin, eine bessere Risikostreuung zu erzielen und den Bedürfnissen der Anleger entgegenzukommen.

3.4.2. Der EWSA weist darauf hin, dass Initiativen zur Förderung einer umfangreicheren und besseren Vermittlung von Finanzwissen<sup>(10)</sup>, im Rahmen derer die besonderen Bedürfnisse jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden sollten, auf EU-Ebene zügig umgesetzt werden müssen. KMU müssen besonders in den Mittelpunkt gerückt werden, dazu gehört auch eine bessere Nutzung der von den Kapitalmärkten angebotenen Möglichkeiten.

3.4.3. Intermediäre, insbesondere Wirtschaftsverbände, spielen eine sehr wichtige Rolle, um Finanzmittel in die Realwirtschaft sowie in gut ausgebaute lokale Ökosysteme zu lenken.

3.4.4. Der EWSA betont in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen einer früheren Stellungnahme<sup>(11)</sup>, dass die Konsultation zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu breit angelegt war, und schlägt einen zielgerichteten Ansatz für den vorgesehenen Aktionsplan zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden vor, um greifbarere Ergebnisse zu erzielen. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass der Verbraucherschutz einen Schwerpunkt dieses Aktionsplans bilden sollte.

<sup>(10)</sup> ABl. C 318 vom 29.10.2011, S. 24.

<sup>(11)</sup> ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 35.

3.4.5. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt, dass der technologischen Entwicklung bei der Ausarbeitung künftiger Vorschriften Priorität eingeräumt wird. Er fordert die Kommission diesbezüglich jedoch nachdrücklich auf, hinsichtlich der Bedrohungen für die Cybersicherheit Vorsicht walten zu lassen. Er betont, dass die Entwicklung des digitalen Binnenmarkts und kontinuierliche Reformen in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance im Mittelpunkt eines integrierten Ansatzes zur Vollendung der Kapitalmarktunion stehen sollten.

3.4.6. Der EWSA schlägt vor, dass eine weitere Überarbeitung der Transparenzrichtlinie, die sich auf die Mitteilung bedeutender Beteiligungen konzentriert, Teil der Folgemaßnahmen sein sollte. Diese Mitteilungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und manchmal sogar von einem notierten Unternehmen zum anderen. Dies ist eine unnötige Belastung für Anleger, die durch eine vollständige Harmonisierung vermieden werden sollte, zumal sie die Entwicklung der Kapitalmarktunion behindert.

3.4.7. Generell werden grenzüberschreitende Investitionen dadurch behindert, dass Anleger bei Investitionen in notierte Unternehmen mit Sitz in einem der 28 Mitgliedstaaten 28 einzelne Regulierungssysteme berücksichtigen müssen. Detaillierte Verordnungen — anstatt Richtlinien — wären ein wichtiger Schritt zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Die Verordnungen sollten mit europäischer Aufsicht und Durchsetzung einhergehen.

#### 4. Die nächsten Schritte

4.1. Der EWSA befürwortet die vollständige Aufnahme von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten in die Bankenunion.

4.2. Der EWSA betont in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen<sup>(12)</sup> seiner aktuellen Stellungnahme, dass die Überarbeitung der Prospektrichtlinie auf eine Kostenverringerung und Vereinfachung der Verfahren für KMU abzielen und gleichzeitig für ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf den Anlegerschutz sorgen sollte. Der EWSA betont, dass die Folgenabschätzungen und Kosten-Nutzen-Bewertungen eine gründliche Prüfung der Auswirkung von Maßnahmen der Ebene 2 beinhalten sollten, die einen wesentlichen Teil des EU-Finanzregulierungsrahmens darstellen.

4.3. Der EWSA fordert die Kommission und die einschlägigen Aufsichtsbehörden auf, dem Zusammenspiel der Internationalen Rechnungslegungsstandards und der Aufsichtsanforderungen Rechnung zu tragen und die Auswirkungen der steuerlichen Rechnungslegung auf die Eigenmittel zu prüfen.

4.4. Der EWSA weist die Kommission gleichzeitig darauf hin, dass die Verordnungen manchmal so oft geändert werden, dass dies zu Verwirrung führt und es für Institute und Einzelpersonen sehr schwierig oder sogar unmöglich ist, den Anforderungen zu entsprechen. Die Anpassung der Verfahren und Formulare muss zeitlich richtig geplant werden; die Kommission sollte daher vor neuerlichen Änderungen eine Zeitspanne vorsehen.

4.5. Die Kommission muss sicherstellen, dass die Zeit für die korrekte einzelstaatliche Umsetzung der Rechtsvorschriften auch im Falle einer Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften der Ebene 2 ausreicht. Andernfalls müssen die Umsetzungsfristen entweder verlängert werden (wie im Fall der verpackten Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte — PRIIP), oder im schlimmsten Fall haben Unternehmen und ihre Mitarbeiter nicht ausreichend Zeit, sich mit den neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen, bevor sie ihnen entsprechen müssen.

4.6. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass im Finanzsektor neben Regulierungsbemühungen auch ein Wandel der Kultur und Verhaltensweisen erforderlich sind. Er fordert daher alle Interessenträger auf, sich kontinuierlich für eine bessere Einhaltung, ein verantwortungsvolleres und transparenteres Management und eine stärker langfristige Ausrichtung aller Marktteilnehmer einzusetzen.

4.7. Der EWSA spricht sich für die Förderung auch anderer Ratingagenturen aus, damit der Wettbewerb in diesem stark konzentrierten Markt zunimmt. Auf diese Weise dürften sich die übermäßigen Kosten für KMU für eine externe Bonitätsbewertung senken lassen. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, weiter nach Wegen für eine vergleichbare und kostengünstige Bewertung von KMU zu suchen.

4.8. Im Sinne einer schnellen und effizienten Umsetzung empfiehlt der EWSA in Übereinstimmung mit den Prioritäten des Arbeitsprogramms der Kommission 2017<sup>(13)</sup>, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten rückhaltlos zur Einhaltung der Umsetzungsfristen der Richtlinien verpflichten und ihre vollständige Umsetzung gewährleisten.

<sup>(12)</sup> ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 9.

<sup>(13)</sup> COM(2016) 710 final.

4.9. Der EWSA fordert die Kommission in Übereinstimmung mit der Initiative zur besseren Rechtsetzung auf, eine frühe Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger zu fördern, zu denen auch Sachverständigengruppen und Beratungsgremien gehören. Damit soll eine ausgewogene, der Vielfalt der Interessenträger entsprechende Beteiligung bei den Konsultationen sichergestellt werden.

Brüssel, den 29. März 2017

*Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Georges DASSIS*

---